

Vorläufige Erinnerungen.

§. 1.

Damit die Apotheken eines Landes für immer ihrem Zwecke entsprechen, muß darauf gesehen werden, daß in denselben nicht nur die nöthigen Substanzen, Materialien und Apparate ohne Ausnahme vorrätzig sind, sondern daß auch alle Operationen in der gehörigen Ordnung und mit der erforderlichen Aufmerksamkeit unternommen werden; und der Staat muß daher die Verfügung treffen, daß sie wenigstens jährlich einmahl von Kennern untersucht und geprüft werden. Der Apotheker seiner Seits muß ein rechtschaffner und in seiner Kunst erfahrener Mann seyn, der nicht etwa bloß die Rahmen der Medicamente zu nennen und Pulver zu mischen versteht, sondern auch gründliche Kenntnisse in der Chemie und Naturgeschichte hat.

§. 2.

In einer Officin muß in Hinsicht auf Gefäße und andre pharmacrutische Werkzeuge immer die größte Reinlichkeit herrschen. Mörsel, Reibschalen, Wagen und Löffel, deren man sich bey Vereitung der Medicamente bedient, sollten nicht von Messing seyn, denn es kommen dadurch unter die Arzneyen leicht Kupfertheile, die entweder abgerieben, oder von Fettigkeiten und Salzen aufgelöst werden, wie z. B. wenn man Salmiak oder Sal tartari wiegt.

Eben so ist es auch mit den Pressen, da verschiedne Körper, z. B. Mandelöl und andre Oele, beym Auspressen etwas Messing auflösen und damit verunreinigt werden. Außer den schon üblichen steinernen Reibschalen müssen also auch größere Wagen und Löffel von Eisen, kleinere von Horn oder Elfenbein eingeführt werden. Besonders darf man bey Bereitung einer Mixture, worunter Salze oder Gummis kommen, durchgängig nur von einer steinernen Reibschale, niemahls von einer messingenen Gebrauch machen, deren Schädlichkeit durch die Erwärmung noch erhöht wird *). Die Gewichte hingegen müssen der größern Härte wegen von Messing seyn. Ein Gleiches findet Statt in Bezug auf das Zinn, weil dies so häufig mit Blei verfälscht ist. Flaschen, worin man Essig u. aufbewahrt, dürfen also nicht mit zinnernen Löffeln versehen, noch auch Robs, Extracte u. in zinnernen Büchsen verwahrt werden. Auch von glazirtem Töpfergeschirr darf nur mit der größten Vorsicht und nie ohne ausdrückliches Verlangen des verordnenden Arztes Gebrauch gemacht werden **). Alle kupferne Gefäße, worin Decocte, Extracte und Syrupe eingedickt werden, müssen gehörig verzinnt seyn. Die Salze kocht man in eisernen Tiegeln, mit Ausnahme des Tartarus emeticus, solubilis, tartarificatus und der terra foliata tartari, die in irdenen Gefäßen bereitet werden.

§. 3.

Bev Visitation einer Apotheke hat der Arzt auf Folgendes Rücksicht zu nehmen.

*) Medicinische Commentarien einer Gesellschaft der Aerzte zu Ebinburg, VII Theil, S. 46.

**) Pol's Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey, II Band, 3 Stück.

- a) Nur nützliche, und zwar, unsrer Meynung nach, alle und jede Medicamente, welche in diesem Dispensatorium nachmahlig gemacht werden, müssen in einer Officin vorräthig seyn.
- b) Auch in den kleinsten Städten darf von den unentbehrlichsten und nothwendigsten einfachen oder zusammengesetzten Medicamenten, welche wir in dem Register durch größere Schrift ausgezeichnet haben, keines fehlen.
- c) Die einfachen Arzneysubstanzen dürfen weder aus schändlicher Gewinnsucht, noch aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit mit andern verwechselt werden. Der Arzt muß also dieselben nach ihren charakteristischen Kennzeichen prüfen.
- d) Eben so wenig dürfen sie verfälscht seyn, und der Arzt hat den Gehalt und die Mischung derselben gehörig zu untersuchen (wie wir bey der speciellen Abhandlung der Arzneymittel angeben werden).
- e) Nichts darf veraltet und unwirksam seyn; Kräuter, die ihren Geruch verlohren haben, Wurzeln, Rinden, Hölzer und Saamen, die von Würmern angefressen sind, müssen sogleich verworfen werden.
- f) Die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel müssen nach den Regeln der Kunst und mit aller Aufmerksamkeit nach den gegebenen Vorschriften verfertigt seyn, nicht veraltet oder auf andre Weise verdorben, noch mit fremdartigen Körpern verunreinigt, oder verfälscht, noch auch zu nachlässig bearbeitet.
- g) Gifte müssen von den übrigen Arzneystoffen abgesondert und an einem andern Orte aufbewahrt werden; sie müssen auch in eignen Gefäßen aufgehoben und in

besondern, ausschließlich dazu bestimmten Reibschalen, Wagen u. behandelt werden *).

§. 4.

Gläser, worin Geister, vornehmlich flüchtig, alkalische aufbehalten werden, müssen doppelt verbunden seyn, nemlich mit Blase und mit Papier, oder lieber mit doppeltem Leder. Besonders gilt dies von denjenigen Gläsern, welche in alltäglichem Gebrauche sind.

§. 5.

Mensurirte Gläser sind gänzlich zu untersagen, da die specifische Schwere der verschiednen Flüssigkeiten sehr verschieden ist und deshalb derselbe Raum nicht immer dasselbe Gewicht einschließt.

§. 6.

Auf jedem Gefäße zu Aufbewahrung eines Medicamentes muß der Name desselben mit großen Buchstaben deutlich angeschrieben seyn. Mehrere Körper dürfen nicht in ein Behältniß kommen, denn darin angebrachte Unterschiede können eine Irrung nicht ganz verhüten. Diese Gefäße müssen übrigens nach Maassgabe der Substanzen, welche sie enthalten, von Lindeholz oder von Thon, oder von Glas seyn: metallne sind wegen der leichten Vermischung unter die Medicamente für immer verdächtig. Die Büchsen müssen durchgängig aus einem geruchlosen Holze verfertigt seyn.

§. 7.

Die Wurzeln sammelt man vor Entwicklung der Blumen, ausgenommen die Salebwurzel, die erst zur Zeit der

*) Siehe Ebendasselbst.

Blüte gut und kräftig ist. Wurzeln, Rinden, Saamen, Kräuter und Blumen müssen von Unreinigkeiten gesäubert, und bey nicht starker Hitze, im Schatten, doch so schnell, als möglich, getrocknet und nicht eher zur Benützung aufbewahrt werden, als bis sie recht trocken sind. Die Pflanzen muß man überhaupt bey heiterm Himmel, und wenn kein Thau auf ihnen liegt, einsammeln. Dickere Wurzeln schneidet man in Scheiben und bewahrt sie getrocknet an einem kühlen und trocknen Orte auf. Riechende, z. B. Baldrian, verwahrt man in gläsernen Gefäßen und hat keine große Quantität davon in Pulver vorrätzig. Wurzeln, die durch das Trocknen unkräftig werden, z. B. Meerzwiebeln, hebt man im Keller unter trockenem Sande auf. Von den meisten Saamen muß man das, was auf dem Wasser oben schwimmt, wegwerfen und nur das gebrauchen, was unter sinkt.

§. 8.

Espiritus und andre zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen ist dem Apotheker von Hausirern und dergleichen Leuten zu kaufen verboten. Chemische Mittel, welche schon in kleinen Quantitäten sehr wirksam sind und deshalb heroische Mittel genannt werden, muß der Apotheker selbst bereiten, um für ihre Bestandtheile gut sehn zu können. Hierher gehören die Antimonialia, Mercurialia, Martialia, Sal Cornu Cervi etc.

§. 9.

In der Officin muß nicht nur zum Gebrauche des Apothekers, sondern auch des Lehrlings ein Herbarium vivum liegen, welches die officinellen Pflanzen mit ihren Nahmen enthält. Ist die Wurzel von einer Pflanze im Gebrauche, so muß auch diese dabey liegen, wenn sie zu dick ist, zer-

geschnitten und gepreßt. Zu Bestimmung des Wärmegrades, der im Winter in den Apotheken zu erhalten ist, muß ein Thermometer bey der Hand seyn.

§. 10.

Was das Gewicht betrifft, so verstehn wir unter einem Pfunde ein sogenanntes medicinisches von 12 Unzen. Bekanntlich hat die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Scrupel, der Scrupel zwanzig Gran.